Dienstvertrag (Langfassung)

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Inhaltsangabe

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages 3
1.1 Vertragsgegenstand 3
1.2 Vertragsbestandteile 3
2 Überblick über die vereinbarten Leistungen 4
3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung 4
3.1 Art, Umfang und Termine 4
3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen 5
3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen 5
3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen 5
3.5 Abweichende Kündigungsregelung 5
4 Vergütung 5
4.1 Vergütung nach Aufwand 5
4.1.1 Kategorien 6
4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 6
4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten 6
4.1.4 Preisanpassung 7
4.1.5 Fälligkeit und Zahlung 7
4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 7
4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis (soweit auf Werkleistungen zutreffend) 7
4.3 Rechnungsadresse 7
5 Service- und Reaktionszeiten* 7
5.1 Servicezeiten* 8
5.2 Reaktionszeiten* 8
6 Ansprechpartner 8
7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 8
8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers 9
9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen 9
10 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM) 10
11 Abweichende Haftungsregelungen 10
12 Vertragsstrafen 10
13 Weitere Regelungen 11
13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 11
13.2 Haftpflichtversicherung 11
13.3 Teleservice* 11
13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten 11
13.5 Interessenkonflikt 11
14 Pflichten nach Vertragsende 11
15 Sonstige Vereinbarungen 11
15.1 Einbeziehung von Werkleistungen 11
15.1.1 Beschaffenheit der Werkleistungen 12

15.1.2 Mitwirkung des Auftraggebers 12
15.1.3 Vergütung und Fälligkeit für Werkleistungen 12
15.1.4 Abnahme der Werkleistungen 12
15.1.5 Gewährleistung für Werkleistungen 13
15.1.6 Kündigung und Abwicklung hinsichtlich der Werkleistungen 13
15.1.7 Auftragswert* 13
15.2 Preisanpassung 13

Dienstvertrag (Langfassung)

Vertrag über IT-Dienstleistungen

zwischen [●]

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

„Auftraggeber"

und [●]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird auf der Grundlage der mit Zuschlag vom [●] zustande gekommenen Rahmenvereinbarung über Leistungen in den Bereichen Compliance, Informationssicherheit, Penetrationstests und KI-Governance (MD-IT_KI-L2) folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers [●] sowie die werkvertraglichen Leistungen gemäß Nummer 15 (dort insbesondere Nummer 15.1).

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Auftragsverarbeitungsvertrag, sofern zutreffend	[●]	[●]
2	Leistungsbeschreibung	[●]	[●]
3	Anforderungen gemäß Einzelabruf	[●]	[●]
4	Erklärung des Auftragnehmers zum Abschluss dieses Vertrags	[●]	[●]
5	Angebot des Auftragnehmers zum Abschluss der Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L2	[●]	[●]
6	Rahmenvereinbarung MD-IT_KI-L2	[●]	[●]

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

Bei Widersprüchen zwischen den in Nummer 1.2.1 aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein nachfolgenden Vertragsbestandteil einen vorigen ergänzt oder konkretisiert. Soweit Regelungen die Verarbeitung oder den Schutz personenbezogener Daten betreffen, geht die Anlage Nr. 1 (AVV) den übrigen Vertragsbestandteilen vor. Die in der AVV vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten als Mindeststandard; vereinbart ein anderer Vertragsbestandteil strengere Anforderungen, gilt die strengere Regelung.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Dienstleistungs-AGB definiert.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

☒ Beratung

☐ Projektleitungsunterstützung

☐ Schulung

☐ Einführungsunterstützung

☐ Betreiberleistungen

☐ Benutzerunterstützungsleistungen

☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit

☒ Unterstützung bei Planungsleistungen

☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung

☐ Hotline

☒ sonstige Leistungen:

Aufbau und zur Betriebsunterstützung eines Managementsystems für künstliche Intelligenz nach DIN EN ISO/IEC 42001 und ergänzend nach DIN EN ISO/IEC 27001, zu Richtlinien und Musterdokumenten, zur anwendungsbezogenen Unterstützung, zu technischen Sicherheitsprüfungen und KI-Red-Teaming sowie zur KI-Governance.

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	MVD[1]	Beginn[2]	Ende/Termin[3]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer
2	wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen
3	z. B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

☒ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in [●] (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 3 bis 5 werden einmalig erbracht.

3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden

- ☐ in folgendem Zyklus erbracht:
  - ☐ wöchentlich
  - ☐ monatlich

  jeweils
  - ☐ an folgenden Tagen: _____ (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)
  - ☐ in der Zeit von _____ bis _____ (Uhrzeit)

  nicht jedoch an Feiertagen.
  - ☐ in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: _____.

3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nur auf Abruf erbracht.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z. B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).
- ☐ Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf _____ (Stunden/Tage).

Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.

3.5 Abweichende Kündigungsregelung

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

☐ Die Leistungen gemäß

☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

vergütet.

4.1.1 Kategorien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Stundensatz für Tätigkeiten innerhalb der zuschlags-freien Zeiten	Tagessatz für Tätigkeiten innerhalb der zuschlags-freien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlags-freien Zeiten	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Samstag von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____	Zuschläge in Prozent auf die Stunden- und Tagessätze Sonn- und Feiertage von _____ bis _____
1	gem. Anlage Nr. 5	---	gem. Anlage Nr. 5	---	---	---	---	---

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten
Montag bis Donnerstag	von 8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 17:00 Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☒ Reisekosten werden vergütet: nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis, höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Preisanpassung

☒ Es wird eine Preisanpassung

☐ gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB

☒ gemäß Nummer 14

für die Kategorien gemäß Nummer 4.1.1 vereinbart.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.

☐ wie folgt _____.

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis (soweit auf Werkleistungen zutreffend)

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 3 bis 5 (Werkleistungen gemäß Nummer 15) werden zum Pauschalfestpreis in Höhe von insgesamt _____ Euro vergütet.

☐ Die Pauschalfestpreise je lfd. Nr. und die hiervon jeweils umfassten Anteile am Auftragswert* betragen: lfd. Nr. 3: _____ Euro (Anteil am Auftragswert*: _____ %); lfd. Nr. 4: _____ Euro (_____ %); lfd. Nr. 5: _____ Euro (_____ %).

☐ Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

Betrag: _____ Anlass: _____,

Betrag: _____ Anlass: _____,

Betrag: _____ Anlass: _____.

4.3 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

[●]

5 Service- und Reaktionszeiten*

☐ Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart:

5.1 Servicezeiten*

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Reaktionszeiten*

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

☐ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

[●]

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

[●]

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 [1]	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	[●]	[●]	gem. Anlage Nr. 2 und 3	---	[●]

[1] Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____.

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 2 und 3.

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

☐ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _____.

☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____.

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____.

☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.

☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____.

☐ Für **alle** Ergebnisse der Leistungen (z.B. Dokumentationen) gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gilt abweichend von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB folgende von openCode* freigegebene Lizenz: _____.

☐ **Bereitstellung als Open Source Software***: Die Bereitstellung der Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ erfolgt als Open Source Software* (ergänzend zur Rechteeinräumung gemäß Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB und zu ggf. vorstehend vereinbarten Änderungen daran).

Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der Software

- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen**, die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entsprechen: _____.
- ☐ Soweit die Ergebnisse der Leistungen als **Open Source Software*** bereitgestellt werden müssen, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 3.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB): _____.

☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.

☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 3.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB darf der Auftragnehmer **vorbestehende Software bzw. Softwareteile** auch ohne Zustimmung des Auftraggebers in die Leistungsergebnisse integrieren, sofern daran Nutzungsrechte wie an den Leistungsergebnissen im Übrigen verschafft werden.

10 Quellcode* und Software Bill of Materials (SBOM)

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

☐ ist gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.

☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.

☐ wird abweichend von Ziffer 3.7 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.

☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 10 unberührt.

☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM) gemäß BSI TR-03183-2 für den jeweils aktuellen Stand der Software

- ☐ im Format SPDX
- ☐ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

11 Abweichende Haftungsregelungen

☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen

- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

12 Vertragsstrafen

☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 bis 5 vereinbarten Leistungstermine einschließlich der vereinbarten Abnahmetermine gemäß Nummer 15.

☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Weitere Regelungen

13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 2 und 3 zu beachten.

☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.

☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☒ Sofern durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 1 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.

☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

13.2 Haftpflichtversicherung

☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

13.3 Teleservice*

☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.

☐ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13.5 Interessenkonflikt

☒ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. 2.

14 Pflichten nach Vertragsende

☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

Die nachfolgenden Nummern 14.1 bis 14.9 enthalten die zur Ausgestaltung werkvertraglicher Leistungsanteile erforderlichen Abweichungen von und Ergänzungen zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB. Soweit sie sich mit den EVB-IT Dienstleistungs-AGB überschneiden, gehen sie vor. Im Übrigen gilt der EVB-IT Dienstvertrag einschließlich der EVB-IT Dienstleistungs-AGB unverändert.

15.1 Einbeziehung von Werkleistungen

Abweichend von Ziffer 1.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB sind auch die im Termin- und Leistungsplan zu Nummer 3.1 lfd. Nr. 3 bis 5 ausgewiesenen Leistungen Gegenstand dieses Vertrages („Werkleistungen“). Auf

die Werkleistungen finden, ergänzt um die nachfolgenden Regelungen, §§ 631 ff. BGB Anwendung. Alle übrigen Leistungen bleiben Dienstleistungen im Sinne der EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

15.1.1 Beschaffenheit der Werkleistungen

Die Werkleistungen sind vertragsgemäß herzustellen. Die vertragsgemäße Beschaffenheit ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2) und den Anforderungen gemäß Einzelabruf (Anlage Nr. 3), insbesondere den dort vereinbarten fachlichen und technischen Anforderungen und Qualitätsmerkmalen. Außerhalb der Leistungsbeschreibung bestehende Eigenschaften des üblichen Leistungsstandards werden nicht geschuldet.

15.1.2 Mitwirkung des Auftraggebers

Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2) und den Anforderungen gemäß Einzelabruf (Anlage Nr. 3); Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gilt entsprechend. Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich Termine angemessen; der dadurch entstehende Mehraufwand wird nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vergütet. Die Rechte des Auftragnehmers aus § 642 BGB bleiben unberührt.

15.1.3 Vergütung und Fälligkeit für Werkleistungen

15.1.3.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Vergütung für jede Werkleistung ein Pauschalfestpreis gemäß Nummer 4.2. Sie umfasst sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers einschließlich Personalkosten, Material und Nebenkosten*. Änderungen der Werkleistungen werden ausschließlich über schriftliche Änderungsaufträge vereinbart; bis zum wirksamen Änderungsauftrag setzt der Auftragnehmer die Arbeiten nach dem ursprünglichen Stand fort. Mehrarbeiten ohne Änderungsauftrag werden nicht vergütet.

15.1.3.2 Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird die Vergütung für Werkleistungen mit wirksamer Abnahme fällig. Abschlagszahlungen richten sich nach Nummer 4.2 und Anlage Nr. 2; Abschläge werden nur gegen unterschriebene Aufstellung der erbrachten, prüffähigen Teilleistungen und gegen Anrechnung auf die Endvergütung gezahlt. Vor der Abnahme sind Abschläge insgesamt auf höchstens 80 % des jeweiligen Pauschalfestpreises begrenzt.

15.1.3.3 Aufwandsobergrenzen und Ziffer 9.2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten nur für die Dienstleistungen. Ziffer 9.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB bleibt unverändert; eine Rechnung für Werkleistungen ist erst nach Abnahme prüffähig.

15.1.4 Abnahme der Werkleistungen

15.1.4.1 Der Auftraggeber nimmt die Werkleistung nach deren Vollendung auf Vertragsmäßigkeit ab. Soweit nichts anderes vereinbart ist, fordert der Auftragnehmer fordert die Abnahme rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Abnahmetermin – unter Vorlage des Abnahmekonzepts an.

15.1.4.2 Grundlage der Abnahmeprüfung sind die Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 2) und der vereinbarte Testfallkatalog. Der Auftraggeber führt eine Funktionsprüfung durch. Nutzungen zu Prüf-, Test- oder Integrationszwecken stellen keine Abnahme dar.

15.1.4.3 Die Abnahme erfolgt durch schriftliches Abnahmeprotokoll. Teilabnahmen je Werkleistung bzw. je abgrenzbarem Teil sind zulässig.

15.1.4.4 Die Abnahme kann wegen nicht unerheblicher Mängel unter Stundung verweigert werden; die Stundung ist auf die Zeit zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung begrenzt. Der Auftraggeber dokumentiert den Mangel unter Angabe der Abhilfeerfordernisse. Nach abgeschlossener Nacherfüllung ist die Abnahme unverzüglich zu wiederholen.

15.1.4.5 Eine stillschweigende oder konkludente Abnahme, insbesondere durch Inbetriebnahme oder Nutzung über die Prüf- und Testzwecke hinaus, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer vor einer Inbetriebnahme über den Prüfstand in Kenntnis.

15.1.4.6 Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkleistung auf den Auftraggeber über.

15.1.4.7 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, ohne nicht unerhebliche Mängel gerügt zu haben, kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist (mindestens zwei Wochen) die Abnahme verlangen. Während des Abnahmeverzugs werden dem Auftragnehmer die für die Bereithaltung entstehenden Aufwendungen nach Aufwand erstattet; Abnahmetermine verlängern sich angemessen.

15.1.5 Gewährleistung für Werkleistungen

15.1.5.1 Abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Dienstleistungs-AGB richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers hinsichtlich der Werkleistungen nach §§ 633 ff. BGB. Der Auftragnehmer beseitigt Mängel nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung).

15.1.5.2 Der Auftragnehmer ist zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden i angemessenen Frist verpflichtet. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist kann der 1Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

15.1.5.3 Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, kommt er in Verzug, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Bei nur unwesentlichen Mängeln steht dem Auftraggeber ausschließlich das Minderungsrecht zu.

15.1.5.4 Mängelansprüche verjähren in 4 Jahren ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Arglist, bei einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie und im Übrigen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen.

15.1.6 Kündigung und Abwicklung hinsichtlich der Werkleistungen

Für die Beendigung des Vertrages hinsichtlich der Werkleistungen gelten §§ 648 und 648a BGB. Sämtliche bis zur Kündigung erstellten Zwischenergebnisse einschließlich Quellcode und Dokumentationsständen sind dem Auftraggeber herauszugeben. Die Abwicklung der Dienstleistungen richtet sich unverändert nach Ziffer 15 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

15.1.7 Auftragswert*

Der Auftragswert* umfasst die Vergütungen für Dienst- und Werkleistungen. Die Pauschalfestpreise je Werkleistung und die hiervon jeweils umfassten Anteile am Auftragswert* ergeben sich aus Nummer 4.2.

15.2 Preisanpassung

15.2.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung der Vergütung gemäß Nummer 4.1 zu verlangen. Das Verlangen ist ab Vertragsabschluss möglich und jährlich, je Kalenderjahr nur einmal, spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich zu stellen; es führt zu einer Anpassung mit Wirkung zum 1. April des Folgejahres, frühestens jedoch zum 1. April 2029. Unabhängig von Satz 2 gilt mit Vertragsabschluss ein Verlangen als gestellt; Nummer 15.2.2.3 (7) findet auf dieses Verlangen keine Anwendung. Die erste Anpassung erfolgt zum ersten auf den Vertragsabschluss folgenden 1. April, frühestens zum 1. April 2029. Nach einem Verlangen rechnet der Auftragnehmer die der Wertsicherung unterliegenden Vergütungen und Preise zum Anpassungsstichtag um, weist die Berechnung dem Auftraggeber unverzüglich nach erstmaliger Veröffentlichung des maßgeblichen Indexwerts nach und wendet die angepassten Werte ab dem Anpassungsstichtag an. Ist eine Anpassung fehlerhaft erfolgt, kann der Auftraggeber deren Korrektur verlangen; sie wirkt ab dem Anpassungsstichtag, zu dem die Anpassung erfolgte. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht nach Satz 5 nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erstmaliger Veröffentlichung des maßgeblichen Indexwerts nach, kann der Auftraggeber die Anpassung nach den Nummern 15.2.2 und 15.2.3 selbst berechnen und geltend machen.

15.2.2 Die Anpassung erfolgt nach der folgenden Formel; Ergebnisse sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden:

15.2.2.2 Anpassung des der Wertsicherung unterliegenden Anteils der Vergütung gemäß Nummer 4.1:

$AV_i = AV_{i-1} * (IT_{i-1} / IT_{i-2})$

Hierin bedeuten:

AVi = Vergütung nach Aufwand nach Preisanpassung mit Wirkung zum 1. April des Jahres i geltend; Wert in Euro (netto)

AV_{i-1} = Vergütung nach Aufwand vor Preisanpassung im Vorjahr i-1, Wert in Euro (netto)

IT_{i-1} = Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes, Wirtschaftszweig WZ08-62 „Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (WZ 2008: 62), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Datenbank GENESIS-Online, (Tabelle 61311-0003, Jahreswerte, jeweils gültiges Basisjahr = 100), Jahresdurchschnitt für das Jahr i-1

IT_{i-2} = Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes, Wirtschaftszweig WZ08-62 „Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (WZ 2008: 62), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Datenbank GENESIS-Online, (Tabelle 61311-0003, Jahreswerte, jeweils gültiges Basisjahr = 100), Jahresdurchschnitt für das Jahr i-2

15.2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Anpassungsstichtag ist der 1. April eines jeden Kalenderjahres.

(2) Preisziel ist der Betrag, der sich aus der vollständigen – über die Begrenzung nach Nummer 15.2.2.3 (3) hinausgehenden – Fortschreibung der Bezugsvergütung gemäß Nummer 15.2.3 (2) ergibt: Preisziel = $V_0 \times DV_{i-1} / DV_0$ (bzw. Preisziel = $AV_0 \times IT_{i-1} / IT_0$). Die Bezugsgrößen V_0/AV_0 und DV_0/IT_0 ergeben sich aus Nummer 15.2.3 (2). Das Preisziel wird bei jedem Anpassungsstichtag erneut ermittelt; die Begrenzung nach Nummer 15.2.2.3 (3) wirkt ausschließlich auf die tatsächliche Anpassung, nicht auf das Preisziel. Bei einer lückenlosen und nicht gekappten jährlichen Anpassung entspricht das Preisziel dem Formelergebnis nach Nummer 15.2.2.1 bzw. Nummer 15.2.2.2.

(3) Die tatsächliche Anpassung erfolgt in Richtung des Preisziels und ist auf höchstens ± 3 % gegenüber der bis zum Anpassungsstichtag geltenden Vergütung begrenzt.

(4) Ein verbleibender Unterschied zwischen Preisziel und geltender Vergütung (offener Überhang oder offener Unterhang) ist bei jedem Anpassungsstichtag unter Einbeziehung der zwischenzeitlichen Indexveränderungen neu zu ermitteln; dies gilt gleichermaßen für Erhöhungen und Senkungen und für jeden der Indizes nach Nummer 15.2.2.1 und Nummer 15.2.2.2 gesondert. Bei Beendigung des Vertrags werden offene Überhänge und Unterhänge mit der Schlusszahlung ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht der Summe der monatlichen Differenzen zwischen dem jeweils zuletzt ermittelten Preisziel und der jeweils geltenden Vergütung seit dem Anpassungsstichtag, bei dem erstmals ein Unterschied nach Satz 1 entstanden ist; für angefangene Monate wird anteilig abgerechnet.

(5) Maßgeblich ist der Wert, der bei der erstmaligen Veröffentlichung des maßgeblichen Jahresdurchschnittswerts durch das Statistische Bundesamt ausgewiesen wird; spätere Revisionen des Werts bleiben außer Betracht.

(6) Liegt der maßgebliche Wert zum Anpassungsstichtag noch nicht vor, erfolgt die Anpassung vorläufig auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Jahresdurchschnittswerts. Sobald der maßgebliche Wert erstmalig veröffentlicht ist, wird die Anpassung rückwirkend zum Anpassungsstichtag neu berechnet; eine sich ergebende Differenz ist mit der nächsten fälligen Teilzahlung auszugleichen (Gutschrift oder Nachbelastung).

(7) Ein nach dem 30. September eines Kalenderjahres gestelltes Verlangen gilt als zum übernächsten Anpassungsstichtag gestellt; dies gilt nicht für das erste Verlangen nach Vertragsabschluss.

(8) Die Berechnung der Anpassung ist dem anderen Vertragspartner auf Verlangen anhand der veröffentlichten Indexwerte nachvollziehbar darzulegen.

15.2.3 Preisgrundlage und Bezugsgrößen

(1) Die Vergütungen gemäß Nummer 4.1 sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027. Preisbasis ist der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025.

(2) Bezugsgrößen für das Preisziel nach Nummer 15.2.3 (2) sind der jeweilige in Anlage Nr. 5 ausgewiesene Preis (V_0/AV_0), soweit er nach Nummer 15.2.1 der Preisanpassung unterliegt, sowie der Indexwert DV_0/IT_0. Dieser ist der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2027, des letzten Jahres der Festpreisphase; ausgeglichen werden ausschließlich die ab dem Jahr 2028 eingetretenen Indexveränderungen, d.h. zum 1. April 2029.

15.2.4 Fällt einer der nach Nummer 15.2.2 maßgeblichen Indizes weg oder wird er wesentlich geändert, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt zur Fortführung bestimmte Index. Bestimmt das Statistische Bundesamt keinen Nachfolgeindex, einigen sich die Vertragspartner binnen vier Wochen über einen vergleichbaren Ersatzindex. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt ein gemeinsam zu benennender Schiedsgutachter den Ersatzindex und die für den Übergang erforderlichen Umrechnungsfaktoren nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Können sich die Vertragspartner über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, entscheidet das Los; benennt ein Vertragspartner binnen der hierfür gesetzten Frist keinen Kandidaten, gilt der Kandidat des anderen Vertragspartners als benannt. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern der Schiedsgutachter nichts anderes bestimmt. Der letzte vor dem Wegfall veröffentlichte Wert des bisherigen Index und der zeitlich nächstfolgende Wert des Ersatzindex gelten als aufeinanderfolgende Werte desselben Index; die auf dieser Grundlage ermittelten Umrechnungsfaktoren sind für alle nachfolgenden Preisänderungen maßgeblich. Bis zur Bestimmung des Ersatzindex ist der zuletzt gültige Indexwert

fortzuführen; die Fortführung wirkt auf den Zeitpunkt des Wegfalls zurück. Der Indexwechsel begründet keinen Anspruch auf Anpassung des Ausgangspreises; §§ 313, 319 BGB sind insoweit ausgeschlossen.

15.2.5 Die Regelungen in Nummer 15.2.1 bis 15.2.3 unterliegen dem Preisklauselgesetz (PrKG). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrKG erfüllt sind und das Verbot des § 1 Abs. 1 PrKG daher nicht greift, da die zur Preisermittlung herangezogenen Indizes die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar beeinflussen. Sollte sich dies als nicht zutreffend erweisen oder sollte eine der Regelungen in Nummer 15.2.1 bis 15.2.3 aus anderen Gründen unwirksam sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine zulässige neue Preisanpassungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Unwirksamkeit zustande, so ist der Entgeltanspruch unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen nach § 313 BGB anzupassen.

Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer
Datum, Name	Datum, Name